

# Statuten des „Schweizerischen Trägervereins für die höhere Fachprüfung Arbeitsagogik“

---

## ART. 1 NAME UND SITZ

---

Unter dem Namen

- Schweizerischer Trägerverein für die Höhere Fachprüfung Arbeitsagogik
- Association faîtière suisse pour l'examen supérieur en accompagnement socioprofessionnel
- Associazione promotrice svizzera per gli esami superiori in accompagnamento socio-professionale

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort des Prüfungssekretariates. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

---

## ART. 2 ZWECK

---

<sup>1</sup> Der Verein gewährleistet die rechtliche Trägerschaft und die Durchführung der Höheren Fachprüfung in Arbeitsagogik.

<sup>2</sup> Der Verein bezweckt die Positionierung sowie Bekanntmachung der Prüfung resp. des Berufes im Berufsfeld sowie in verwandten Branchen.

<sup>3</sup> Mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung unterhält der Verein die notwendigen Kontakte zu Fachverbänden, Ausbildungsanbietern und dem Berufsfeld.

<sup>4</sup> Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

---

## ART. 3 MITGLIEDSCHAFT

---

<sup>1</sup> Mitglied können Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Bildungsstätten werden, welche Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind und einen Bezug zur Prüfung aufweisen. Jedes Mitglied hat Anrecht auf 1 Stimme. Einzelheiten regelt ein Aufnahmereglement.

<sup>2</sup> Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten.

<sup>3</sup> Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

<sup>4</sup> Das austretende Mitglied trägt ein allfälliges Defizit des Geschäftsjahres paritätisch mit.

<sup>5</sup> Ein Mitglied kann nach Anhörung und auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

---

## **ART. 4 FINANZEN**

---

- <sup>1</sup> Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag.
- <sup>2</sup> Die weiteren Einnahmequellen des Vereins sind:
  - a) Bundesbeiträge
  - b) Prüfungsgebühren
  - c) Gebühren für die Anerkennung bzw. die Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen (gem. Prüfungsordnung Höhere Fachprüfung Arbeitsagogik, Ziff. 2.21 m)
  - d) Spenden, Legate und andere Zuwendungen
- <sup>3</sup> Die Aufgaben des Trägervereins werden kostendeckend wahrgenommen.
- <sup>4</sup> Von neuen Mitgliedern kann der Verein einen ausserordentlichen Beitrag für die im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Trägerschaft der Höheren Fachprüfung getätigten Investitionen verlangen. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgelegt.

---

## **ART. 5 ORGANE DES VEREINS**

---

Organe des Vereins, sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

---

## **ART. 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

---

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal im ersten Halbjahr des Kalenderjahres zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.
- <sup>2</sup> Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.
- <sup>3</sup> Mitglieder können Aufträge bis 30 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einreichen.
- <sup>4</sup> Entscheide auf schriftlichem Weg sind möglich, sofern sich mindestens 3/5 der Mitglieder schriftlich übereinstimmend zu den Entscheidungsfragen äussern und kein Mitglied eine Sitzung verlangt.
- <sup>5</sup> Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

---

## **ART. 7 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

---

- <sup>1</sup> Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:
  - a) Sie verabschiedet die Ziele und Strategie, die zur Zweckerfüllung gemäss Artikel 2 der Statuten notwendig sind;
  - b) sie wählt den Präsidenten / die Präsidentin, die Mitglieder des Vorstandes für eine Amtsdauer von 4 Jahren, sowie die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich;
  - c) sie legt die Höhe des Mitgliederbeitrages fest;
  - d) sie entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern

- e) sie nimmt den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Bericht der Revisionsstelle ab und entlastet die Organe des Vereins;
- f) sie beschliesst das Geschäftsreglement;
- g) sie entscheidet über Anträge des Vorstandes;
- h) sie entscheidet über Statutenänderungen;
- i) sie entscheidet über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen;
- j) sie entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern;
- k) sie entscheidet über die Auflösung des Vereins.

<sup>2</sup> Über die Geschäfte gemäss Pkte. a) – g) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin doppelt.

<sup>3</sup> Über die Geschäfte gemäss Pkte h) – k) entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin doppelt.

---

## **ART. 8 DER VORSTAND**

---

<sup>1</sup> Der Vorstand umfasst mindestens fünf Mitglieder.

<sup>2</sup> Der Vorstand setzt die Kommission für Qualitätssicherung ein. Er kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden oder Kommissionen einsetzen und ihnen die nötigen Befugnisse übertragen.

<sup>3</sup> Der Präsident / die Präsidentin der Kommission für Qualitätssicherung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>4</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin doppelt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

<sup>5</sup> Entscheide auf schriftlichem Weg sind möglich, sofern sich mindestens 3/5 der Mitglieder schriftlich übereinstimmend zu den Entscheidungsfragen äussern und kein Mitglied eine Sitzung verlangt.

<sup>6</sup> Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist aus wichtigen Gründen jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

<sup>7</sup> Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Vorstandssitzungen werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

---

## **ART. 9 AUFGABEN DES VORSTANDES**

---

Dem Vorstand obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Er vertritt den Trägerverein gegen aussen;
- b) er bereitet die Traktanden der Mitgliederversammlung vor und lädt zu dieser ein; der Präsident / die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung;
- c) er erarbeitet ein Geschäftsreglement und unterbreitet dieses der Mitgliederversammlung zur Genehmigung;
- d) er wählt den Präsidenten / die Präsidentin und mindestens 4 weitere Mitglieder der Kommission für Qualitätssicherung für eine Amtsdauer von 4 Jahren;

- e) er genehmigt das von der Kommission für Qualitätssicherung erarbeitete Jahresbudget, die Prüfungsgebühren sowie weitere Gebühren im Zusammenhang mit der Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- f) er prüft den von der Kommission für Qualitätssicherung erarbeiteten Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Bericht der Revisionsstelle und stellt Antrag zur Genehmigung an die Mitgliederversammlung;
- g) er bestimmt auf Antrag der Kommission für Qualitätssicherung das Prüfungssekretariat;
- h) auf Antrag der Kommission für Qualitätssicherung genehmigt er die mit dem Prüfungssekretariat und der Prüfungsleitung abzuschliessende Leistungsvereinbarung;
- i) auf Antrag der Kommission für Qualitätssicherung beschliesst er die Revision der Prüfungsordnung und unterbreitet diese dem SBFI zur Genehmigung;
- j) er beantragt der Mitgliederversammlung die Aufnahme von neuen Mitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern.

---

#### **ART. 10 ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDES UND DER KOMMISSION FÜR QUALITÄTSSICHERUNG**

---

<sup>1</sup> Jedes Mitglied übernimmt für seine delegierte(n) Person(en) die Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann für ausserordentliche und mit besonderem Zeitaufwand verbundene Leistungen eine Entschädigung beschliessen.

---

#### **ART. 11 DIE REVISIONSSTELLE**

---

Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen des Vereins jährlich überprüft und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung einen detaillierten Prüfungsbericht unterbreitet.

---

#### **ART. 12 KOMMISSION FÜR QUALITÄTSSICHERUNG**

---

<sup>1</sup> Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfung und Diplomierung überträgt der Vorstand der Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission). Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Die Kommission für Qualitätssicherung verantwortet ihre Tätigkeiten gegenüber dem Vorstand.

<sup>3</sup> Die Kommission für Qualitätssicherung setzt sich aus Vereinsmitgliedern und unabhängigen Fachleuten zusammen; es ist auf eine angemessene Vertretung der Arbeitsfelder der Arbeitsagodik zu achten.

<sup>4</sup> Anbieter von Vorbereitungskursen (Lehrgänge, Module) für die Prüfung resp. deren Mitarbeitende können nicht Mitglied der Kommission sein; aber als Experten für Fachfragen beigezogen werden.

---

**ART. 13 AUFGABEN DER KOMMISSION FÜR QUALITÄTSSICHERUNG**

---

Der Kommission für Qualitätssicherung obliegen u.a. die folgenden Aufgaben: Sie

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- c) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- d) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- e) beantragt dem Vorstand die Wahl des Prüfungssekretariats;
- f) bestimmt die Prüfungsleitung;
- g) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- h) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- i) legt die Inhalte der Kompetenzbereiche und Anforderungen der Kompetenznachweise fest;
- j) überprüft die Kompetenznachweise, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- k) behandelt Anträge und Beschwerden;
- l) legt dem Vorstand das Budget zur Genehmigung vor; dieses beinhaltet die Prüfungsgebühren sowie weitere Gebühren im Zusammenhang mit der Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) überprüft periodisch die Aktualität der Kompetenzbereiche, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Kompetenznachweise fest;
- n) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- o) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem SBFI über ihre Tätigkeit;
- p) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes;
- q) erarbeitet die Leistungsvereinbarung für das Prüfungssekretariat und unterbreitet diese dem Vorstand zur Genehmigung.

---

**ART. 14 PRÜFUNGSSEKRETARIAT**

---

<sup>1</sup> Alle administrativ-organisatorischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Höheren Fachprüfung werden gemäss separatem Pflichtenheft durch das Prüfungssekretariat wahrgenommen.

<sup>2</sup> Das Prüfungssekretariat verantwortet seine Tätigkeiten gegenüber der Kommission für Qualitätssicherung.

<sup>3</sup> Die Zusammenarbeit wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

---

**ART. 15 HAFTUNG**

---

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

---

## ART. 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

<sup>1</sup> Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz gewidmet.

<sup>2</sup> Bei Nicht-Weiterführung der eidg. Prüfung müssen allfällige verbleibende Reserven, die aus der Subventionierung der eidg. Prüfung durch den Bund gebildet wurden, dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zurückerstattet werden.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2019 in Kraft.

Burgistein, 28. Mai 2019

Die Präsidentin



Verena Baumgartner

Der Vizepräsident



Hans Waldmann